

Vertrag

über die Einspeisung erzeugter elektrischer Energie in das Netz der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH

(Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz - Vertragstyp: W_E_EEG)

Vertragsnummer: 12345

Max Mustermann

Musterstr. 1
12345 Musterort

- im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH, Recklinghausen

- im Folgenden „VNB“ genannt -

schließen hiermit für die Einspeisestelle des Anlagenbetreibers in

Musterstr. 1 in 12345 Musterort

Zählpunktbezeichnung: **DE007000123450000000000000012345**

den nachstehenden Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des VNB.

Dieser Vertrag ist ein Standardvertrag gemäß dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbare Energien“ (EEG) und garantiert Ihnen eine diskriminierungsfreie Gleichbehandlung.

1 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Vertragsanschreiben
- Anschlusszusage (Anschlussangebot) vom ...
- Kundendatenblatt
- Anlage 1: Entgelt- und Vergütungsregelung
- Anlage 2: Haftung gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung- NAV in Kraft getreten am 08.11.2006

Für Verweise auf die Homepage des VNB gilt die Internetadresse:

www.wwe-verteilnetz.com

2 Gegenstand und Umfang

(1) Der Anlagenbetreiber hat an der o.g. Einspeisestelle eine **(Energieart EEG)-Anlage** (im Folgenden „Erzeugungsanlage“ genannt) zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer Nennleistung von **... kW** installiert, die er parallel mit dem Netz des VNB betreibt. Nach den Angaben des Anlagenbetreibers ist die Erzeugung elektrischer Energie aus dieser Erzeugungsanlage förderfähig nach dem EEG.

(2) Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt in das **Mittelspannungsnetz oder Niederspannungsnetz** in Form von **Drehstrom oder Wechselstrom** mit einer Spannung von etwa **(Spannungsebene)** kV und einer Frequenz von etwa 50 Hz.

(3) Der Anlagenbetreiber erbringt für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres einen Konformitätsnachweis durch eine Erklärung, dass er seine Anlage konform mit dem EEG betreibt. Alle im EEG für die Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers geforderten Nachweise, die für die geltend gemachten Vergütungsbestandteile maßgeblich sind, hat der Anlagenbetreiber unaufgefordert beim VNB einzureichen.

(4) Für Windenergieanlagen: Nachweis des Referenzertrags nach Ablauf der 5-Jahres-Frist nach § 29 Abs. 2 Satz 2 EEG

Erhebt der Anlagenbetreiber nach Ablauf von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage Anspruch auf Weiterzahlung der erhöhten Anfangsvergütung, so hat er den Nachweis nach § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG spätestens zum 28.02. des Folgejahres zu erbringen.

3 Eigenbedarf

Die Anschluss- und Netznutzung sowie die Stromlieferung für den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen gesonderter vertraglicher Regelungen.

4 Betrieb und Technik

(1) Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlage werden den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt. Hierbei sind insbesondere:

- a. die gültigen VDE/EN-Bestimmungen (DIN-VDE/EN-Normen),
- b. bei Vorhandensein eines Mittelspannungsanschlusses zusätzlich die BDEW-Richtlinie „TAB Mittelspannung 2008“ (Ausgabe Juni 2008), die BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ und die „Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH“ (**gültig ab 01. Januar 2011**)
- c. bei Vorhandensein eines Niederspannungsanschlusses zusätzlich die VDN-Richtlinie „TAB 2007“ (Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, Ausgabe Juli 2007 des VDN), die VDN-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (4. Ausgabe 2001 mit VDN-Ergänzungen, Stand September 2005) und die „Technische Anschlussbedingungen der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV“, gültig ab 1. Oktober 2007,

zu beachten.

(2) Der VNB ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Netzes des VNB notwendig ist. Hierzu werden beide Vertragspartner auf eine die den beiderseitigen Interessen gleichermaßen berücksichtigende Lösung hinwirken.

5 Störung und Unterbrechung der Einspeisung

Bei Gefahr und im Störfalle sowie zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann der VNB die Aufnahme elektrischer Energie unterbrechen. Für die Benachrichtigungspflichten des VNB gegenüber dem Anlagenbetreiber gilt § 17 NAV.

6 Zutrittsrecht

Der Anlagenbetreiber gewährt dem VNB den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und / oder Räumen auf seinem Grundstück, so weit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Anlagenbetreibers und des VNB sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung der Zählleinrichtung, erforderlich ist.

7 Haftung

(1) Die Haftung des VNB für Schäden, die ein Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, ist dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 NAV begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NAV ist als Anlage beigefügt und damit Bestandteil des Vertrages.

(2) Im Übrigen haftet der VNB nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VNB. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lieferant vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausge-

geschlossen, wenn und soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des VNB.

8 Abrechnungsmessung

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Vergleichsmesseinrichtung zu betreiben.

(2) Die technische Ausführung der Messeinrichtungen am Einspeisepunkt entspricht den Anforderungen der „Technische Mindestanforderungen an Elektrizitätszähler und deren Verwendung der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH“.

9 Verlustabschläge

(1) Bei Verlusten zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Abrechnungsmesseinrichtung werden diese in Form von prozentualen Abschlägen auf die an der Abrechnungsmessung ermittelte Energiemenge vorgenommen.

(2) Die Höhe der Verlustabschläge beträgt **..... %**.

10 Entgelt und Vergütung

(1) Der Kunde entrichtet gemäß der Anlage 1 „Entgelt- und Vergütungsregelung“ ein Entgelt.

(2) Der VNB zahlt dem Anlagenbetreiber für die von ihm in das Netz des VNB eingespeiste elektrische Energie, bzw. für gemäß § 33 Abs. 2 EEG in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchte Energie, die im EEG vorgesehene Mindestvergütung, sofern die Voraussetzungen des EEG zur Förderung des eingespeisten Stroms gegeben sind.

11 Preisanpassung

(1) Der VNB ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) verpflichtet und nach § 17 Abs. 2 S. 2 ARegV der Regelung berechtigt, die mit diesem Vertrag vereinbarten Netzentgelte jeweils zum 1. Januar eines Jahres anzupassen.

(2) Soweit Netzentgelte einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, ist der VNB berechtigt und verpflichtet Netzentgelte an die jeweils genehmigten Netzentgelte anzupassen. Die neuen Netzentgelte werden zu dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Zeitpunkt an wirksam.

(3) Der VNB legt einen Preis für den Blindstrommehrverbrauch nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.

12 Vertragsänderungen

(1) Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

(2) Außerdem ist der VNB berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.09.2011 und läuft auf unbestimmte Zeit, jedoch längstens soweit und solange der VNB zur Abnahme und Vergütung der vom Anlagenbetreiber erzeugten elektrischen Energie auf Grund des EEG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist. Mit Vertragsbeginn werden die bisherigen vertraglichen Regelungen bezüglich der Einspeisestelle einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14 Rechtsnachfolgeklausel

- (1) Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vom VNB an ein mit der RWE AG i. S. von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

16 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Bochum als Gerichtsstand.

Recklinghausen, den 01.09.2011
Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH

.....
Ort, Datum

Dieser durch EDV erstellte Vertrag ist
seitens Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH
ohne Unterschrift gültig.

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers